

Satzung von FRESH - jung, bunt, aktiv e. V.

Stand: 01.01.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „FRESH – jung, bunt, aktiv“
- 2.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 3.) Der Sitz des Vereins ist in 85368 Moosburg an der Isar.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Vereinszweck ist eine parteipolitisch ungebundene, sachbezogene und im Interesse der jungen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Moosburg liegende, kommunalpolitische Tätigkeit, die mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der bayerischen Verfassung vereinbar ist.
- 2.) Der Verein nimmt an den Wahlen zum Stadtrat der Stadt Moosburg an der Isar teil. Er stellt hierfür eine Kandidatenliste auf. Die sich bewerbenden Kandidaten müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die sich bewerbenden Kandidaten sollen die Ziele des Vereins unterstützen.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Es gibt drei mögliche Formen der Mitgliedschaft: Die Basismitgliedschaft, die Politische Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.
- 2.) Eine Basismitgliedschaft ist nur möglich
 - a. bei Nichtvollendung des 40. Lebensjahres und
 - b. bei grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Werten und Zielen von „FRESH – jung, bunt, aktiv“.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Basismitglied ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Falls im Antrag nicht genauer bezeichnet, wird immer eine Basismitgliedschaft beantragt.

Der formlose Antrag auf Wechsel von der Politischen Mitgliedschaft in die Basismitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten und jederzeit zulässig.

3.) Die Basismitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, welche jederzeit zulässig ist;
- b. durch Tod;
- c. durch Vollendung des 40. Lebensjahres;
- d. durch Wechsel in die Politische Mitgliedschaft;
- e. durch Ausschluss aus dem Verein.

4.) Eine Politische Mitgliedschaft ist nur möglich

- a. nach einer dreimonatigen Basismitgliedschaft;
- b. ab Vollendung des 14. Lebensjahres;
- c. bis Vollendung des 40. Lebensjahres;
- d. bei Nichtvorliegen eines oder mehrerer Mandate für eine andere politische Gruppierung;
- e. bei grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Werten und Zielen von „FRESH – jung, bunt, aktiv“;
- f. bei einem Wohnsitz in Moosburg a. d. Isar.

Der formlose Antrag auf Wechsel von der Basismitgliedschaft in die Politische Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

5.) Die Politische Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, welche jederzeit zulässig ist;
- b. durch Tod;
- c. durch Vollendung des 40. Lebensjahres;
- d. durch Wechsel in die Basismitgliedschaft;
- e. durch Ausschluss aus dem Verein.

6.) Die Fördermitgliedschaft ist immer möglich.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Fördermitglied ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

7.) Die Fördermitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, welche jederzeit zulässig ist;
- b. durch Tod;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

8.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a. die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt;
- b. dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt;
- c. mit den grundsätzlichen Werten und Zielen von „FRESH – jung, bunt, aktiv“ nicht mehr übereinstimmt;
- d. sich mit mindestens zwei fälligen Mitgliedsbeiträgen im Verzug befindet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder.

- 9.) Einem ausgeschlossenen Mitglied ist der entsprechende Vorstandsbeschluss schriftlich mitzuteilen. Es kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten entscheidet dann die Mitgliederversammlung erneut über den Ausschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von politischen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, keinen Beitrag zu erheben.
- 2.) Von Basismitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- 3.) Von Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung, als oberste Organ des Vereins, findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese vorgeschriebene Mitgliederversammlung heißt Jahreshauptversammlung. Über die Jahreshauptversammlung hinaus können weitere anlassbezogene Mitgliederversammlungen stattfinden. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, der Vorstand kann Ausnahmen (z. Bsp. Pressevertreter, Fremdreferenten u.a.) zulassen.

Zur Jahreshauptversammlung hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens 5 Tage vorher schriftlich oder elektronisch zu laden. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Auf Mitgliederversammlungen, bei denen über Wahlvorschläge oder eine Satzungsänderung abgestimmt wird, sind die Ladungsvorschriften für die Jahreshauptversammlung entsprechend anzuwenden.

Zu einfachen Mitgliederversammlungen genügt eine formfreie Ladung.

Ladungsfehler werden durch die Zustimmung des fehlerhaft geladenen Mitglieds geheilt.

- 2.) Jedes Politische Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3.) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes;
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - d. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- 5.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht anders in der Satzung vorgesehen.
- 6.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins schriftlich fordern.
- 7.) Die Wahlen zum Vorstand und zu den Kassenprüfern müssen nicht geheim erfolgen. Fordert dies ein Mitglied, muss geheim gewählt werden.
- 8.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9.) Jedes Mitglied kann für die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Der Antrag muss mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Wird die Frist von 2 Tagen unterschritten, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob der Antrag auf die Tagesordnung genommen und in der Versammlung behandelt wird.
- 10.) Satzungsänderungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand führt und vertritt den Verein.
- 2.) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden;
 - b. dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden;
 - c. dem Kassenführer / der Kassenführerin.
- 3.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht anders in der Satzung vorgesehen. Es müssen mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder desjenigen, der den Vorsitz führt.
- 4.) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, darf der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch als Ersatzmann / - frau benennen. Die kommissarische Übernahme eines Vorstandsamtes geht nur bis zur nächsten Vorstandswahl.
- 6.) Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt.

§ 8 Kassenführung

- 1.) Der Vorstand führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt jährlich einen Kassenbericht.
- 2.) Der Kassenbericht wird von mindestens einem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der geprüfte Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Informationsanspruch der Fördermitglieder

Fördermitglieder können sich beim Vorstand jederzeit nach der aktuellen Sachlage erkundigen.

§ 10 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 75 % der Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Sollte bei der zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht die Anwesenheit von 75% der Mitglieder erreicht werden, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Zweck einzuberufen. Bei dieser reicht eine Anwesenheit von 50% der Mitglieder des Vereins, sowie eine Stimmenmehrheit von mindestens 50 % der Mitglieder zur Auflösung des Vereins aus.**
- 3.) Im Falle einer beschlossenen Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.06.2020 errichtet.